

Königlich  
Bayerisches  
**Intelligenzblatt**  
für  
Oberpfalz und  
von Regensburg.

**Nº 11.** Regensburg, Samstag den 5. Februar 1853.

Adressen zu Industrie und Handel am Landgericht und unter jedem einzelnen Gericht  
Abbildung eines neuen und leichter zu erinnernden Wappens. — **Schuldtabelle** vor der Hand. — **Advokaten-Gebühren-Ordnung** für die Landestheile diesseits des Rheins. — **Vollzug** des Gesetzes, die Ein-  
quartierungs- und Vorspannkosten. — **Brandversicherungs-Rechnungswesen** pro 1851/52. — **Ausgeschwemmte**  
männliche Leiche. — **Pfarrei-Erledigungen.**

72.

**Advokaten-Gebühren-Ordnung**  
für die Landestheile diesseits des Rheins.

**Maximilian II.**  
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog  
von Bayern, Franken und in Schwaben u. c.

Wir haben in Gemässheit der in dem Landtags-Abschiede vom 28sten Mai 1852 gegebenen  
Zusage die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden theils auf einzelnen Tarordinungen,  
theils auf Gerichtsgebrauch beruhenden Vorschriften über die Gebühren der Advokaten einer Revision  
unterstellen lassen und verordnen nach Vernehmung **Unseres Staatsrates**, daß mit dem 1sten  
Februar 1853 jene Vorschriften außer Kraft treten und alle von dem genannten Tage an sich erge-  
benden Advokaten-Gebühren nach den Bestimmungen der nachstehenden Advokaten-Gebühren-Ordnung,  
welcher **Wir** hiemit **Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilen, festgestellt werden.**

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt, sowie durch die Intelligenz- und  
Lokalanzeigblätter der Regierungsbezirke diesseits des Rheines bekannt zu machen.

## Erster Abschnitt.

## Allgemeine Bestimmungen.

- Art. 1. Ein Advokat darf weder als Honorar für eine Schrift oder Tagfahrt noch als Ersatz für die mit seinem Geschäft verbundenen Auslagen mehr ansehen, als ihm nach gegenwärtiger Gebühren-Ordnung anzusehen gestattet ist.
- Art. 2. Insoweit die Gebühren-Ordnung ein höchstes und ein niedrigstes Maß enthält, sind bei Ausmessung der Gebühren die Schwierigkeit des Falles, der Aufwand körperlicher und geistiger Kräfte, die wissenschaftliche Begründung, die Klarheit der Darstellung, und nebst dem auch der Werth des Gegenstandes, sowie nach Umständen die Vermögensverhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen.
- Art. 3. Betreibt ein Advokat für oder gegen dieselbe Partei mehrere ganz gleichartige Rechtsstreite, so kann er die Verfaßgebühr nur einmal ansehen und auf die einzelnen Rechtsstreite ausschlagen; es kann jedoch für die Gesamtheit dieser Rechtsstreite die Verfaßgebühr jeder Schrift bis zum doppelten des sonst entsprechenden Maßes erhöht werden.
- Tagfahrtsgebühren, Taggelder und Reiseauslagen können in solchen Fällen nur einmal angesetzt werden, wenn die Tagfahrten an demselben Tage abgehalten werden.
- Art. 4. In Sachen von besonderer Wichtigkeit oder Schwierigkeit sind die Gerichte ermächtigt, nach vorsichtigem Ermessen ausnahmsweise eine das höchste Maß überschreitende Verfaßgebühr zu bewilligen, jedoch hat der Advokat, welcher solche ansprechen zu können glaubt, seinen Ansatz mit wenigen Worten zu rechtfertigen.
- Art. 5. Bei Festsetzung der Kosten durch das Gericht ist eine vorläufige Verantwortung des Advokaten nicht erforderlich, wenn auch der angesetzte Beitrag für einen einzelnen Posten oder für mehrere Posten zusammen um mehr als zehn Gulden herabgesetzt wird. Dem Ausspruche über Abstriche und Ermäßigungen sind kurzgefasste Gründe beizufügen.
- Art. 6. Vorschüsse, welche ein Advokat von seinem Vollmächtiger erhält, sind in dem einzureichenden Gebührenverzeichnisse anzuführen.
- Art. 7. Insoweit in den Artikeln 1. bis 6. eine von der Verordnung vom 23sten März 1813 (Regierungsblatt Seite 425) oder einer von der Verordnung vom 28sten Juni 1822 (Regierungsblatt Seite 85) abweichende Bestimmung nicht getroffen ist, hat es bei diesen Verordnungen sowohl in Sachen der freitigen als der nichtfreitigen Gerichtsbärkeit sein Verbleiben, und wird insbesondere bezüglich der Anführung der Tare, Stempel- und Schreibgebühr in den von einem Advokaten verfaßten oder legalisierten Schriften, ferner bezüglich der Anfertigung der Gebührenverzeichnisse, deren Ueberreichung und richterlichen Festsetzung auf die hierüber sowohl in der Gerichtsordnung als in oben erwähnten Verordnungen enthaltenen Vorschriften hingewiesen.
- Art. 8. In strafrechtlichen Sachen hat der Advokat, welcher als Vertheidiger in öffentlicher Sitzung austritt, sein Gebühren-Verzeichniß nebst den etwa nöthigen Bescheinigungen dem Gerichte, bevor sich dasselbe zur Berathung zurückzieht, zu übergeben.

Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift hat zur Folge, daß die Gebühren vom Strafgerichte nicht festgestellt werden und dem Vertheidiger zum Behufe der Erlangung derselben der Civilrechtsweg vorbehalten bleibt.

Art. 9. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Advokaten-Gebühren-Ordnung finden in strafrechtlichen Sachen auch auf diesenigen Vertheidiger Anwendung, welche dem Advokatenstande nicht angehören.

Art. 10. In administrativ lontentloßen Sachen sind die Gebühren der Advokaten nach den Bestimmungen in Abschnitten II. Ziffer I. und II. und in den andern Verwaltungs- und Postgeissen, soweit eine Teilnahme der Advokaten hiebtig ist, nach den Bestimmungen in Abschnitt II. Ziffer I., III. und IV. zu bemessen.

### Zweiter Abschnitt.

#### Besondere Bestimmungen.

##### I. Gebühren allgemeiner Art.

Von — bis

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| 1. Für Information und Altkeneinsicht (incl. der s. g. arrha) . . . . .  | 1 fl. — fr. 10 fl. — fr. |
| 2. Für eine im Laufe des Geschäftes nöthige Unterredung mit dem Vollmachtgeber oder mit anderen Personen . . . . .   | fl. 15 fr. — 1 fl. — fr. |
| 3. Für einen einsachen Brief . . . . .   | fl. 15 fr. — fl. — fr.   |
| 4. Für einen Brief mit tieferem Eingehen in die Sache . . . . .  | fl. 30 fr. — 3 fl. — fr. |
| 5. Für den Entwurf einer einsachen Vollmacht . . . . .   | fl. 15 fr. — fl. — fr.   |
| 6. Für den Entwurf einer Vollmacht mit tieferem Eingehen in die Sache . . . . .  | fl. 15 fr. — 3 fl. — fr. |
| 7. Für die Reinschrift des Originals jeder Eingabe, dann des Duplikats und mehrfacher Ausfertigungen und der zu den Eingaben und Handakten anzufertigenden Abschriften und zwar für jede Seite des Bogens, welche zwei und zwanzig Zeilen in nicht gedehnter Schrift enthalten muss, |                          |
| a) halbbrüdig . . . . .  | — fl. 2 fr. — fl. — fr.  |
| b) breitgeschrieben . . . . .  | — fl. 3 fr. — fl. — fr.  |

Die Titelseite, die erste und die letzte Seite des Textes der Schrift werden, auch wenn sie keine zwei und zwanzig Zeilen enthalten, für volle Seiten vergütet.

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| e) bei Brüfen wird für jede Seite an Schreibgebühren vergütet . . . . .  | — fl. 2 fr. — fl. — fr. |
| d) für jeden Bogen Papier zu den Ausfertigungen der Schriften, inssoferne kein Stempelpapier nöthig ist . . . . .  | — fl. 1 fr. — fl. — fr. |
| 8. Stempelpapier und Porto, und im Falle nachweisbaren Bedürfnisses, Auslagen für eigene Boten, Esstafetten, telegraphische Depeschen u. dergl. werden besonders vergütet. |                         |
| 9. Für das Concept, Collationirung der Schriften, Verpackung, Siegelung, Uebergabe zur Post, Altkenehesten, Tektur und ähnliche kleine Ausgaben wird nichts vergütet.      |                         |
| 10. Für eine Erinnerungseingabe (Monitorium, Sollicitation) . . . . .  | — fl. 6 fr. — fl. — fr. |
| 11. Für die Empfangnahme richterlicher Dekrete und Erkenntnisse . . . . .  | — fl. 6 fr. — fl. — fr. |
| 12. Für Insinuationen an einen besonders aufgestellten Insinuations-Mandatar   |                         |

11\*  
190

	Von	bis
a) an Gebühr für jede Insinuation . . . . .	— fl. 12 fr.	— fl. — fr.
a) für einen nothwendigen Brief des Insinuations-Mandatars — fl. 12 fr.	— fl. — fr.	
13. Für eine Beschwerde wegen verweigerter oder verzögter Entschließung — fl. 45 fr.	— fl. — fr.	
14. Für eine außergerichtliche Beschwerde über ein Gerichtsverhüttungs-Gesuch . . . . .	1 fl. — fr.	4 fl. — fr.
15. Für eine Recurschrift oder Remonstration wegen Ermäßigung oder Abstrichs von Gebühren, sowie wegen Eingaben und Verhandlungen in allen Disciplinarstraffällen des Advokaten kann dieser nichts anrechnen. Nur wenn die Gebührensentsetzung durch denselben, welcher Zahlung leisten soll, angefochten und das Vorbringen desselben ungegründet befunden wird, desgleichen, wenn die Gebühren vom Advokaten eingeflagt oder im Wege der Hilfsvollstreckung beigetrieben werden müssen, sind die gewöhnlichen Ansätze für Schriften oder Verhandlungen statthaft.		
16. Für Eincassirung von Geldern nebst Ablieferung an den Vollmachtgeber oder an einen Dritten gebührt dem Advokaten, bis zu der Summe von eintausend Gulden ein Procent; und für jeden weiteren Betrag $\frac{1}{2}$ Procent desselben.	1 fl. — fr.	— fl. — fr.
17. Für eine Tagfahrt . . . . . und falls die Verhandlung mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt, für jede weitere von dem Advokaten der Sache ausschließlich gewidmete Stunde . . . . .	— fl. 36 fr.	— fl. — fr.
Hiebei ist die Zeitdauer von weniger als einer Stunde für eine volle Stunde zu rechnen.		
18. Bei Reisen des Advokaten außerhalb seines Wohnortes kommt demselben außer den unter Ziffer 17 erwähnten Tagfahrtsgebühren noch ein Taggeld zu, und zwar	3 fl. 30 fr.	— fl. — fr.
a) für den halben Tag . . . . .	7 fl. — fr.	— fl. — fr.
b) für den ganzen Tag . . . . .		
Die Gebühr für den halben Tag findet dann statt, wenn das Geschäft von solcher Art ist, daß es dem Advokaten möglich wird, entweder zur Mittagszeit wieder zu Hause zu seyn, oder erst nach der Mittagszeit seinen Wohnort zu verlassen;		
c) dauert die Reise nur Einen Tag, und beträgt die Zeit der Abwesenheit des Advokaten von seinem Wohnorte mehr als vierzehn Stunden, so besteht das Taggeld in . . . . .	9 fl. — fr.	— fl. — fr.
d) nebstdem werden dem Advokaten die baaren Auslagen für Fuhrwerk vergütet, und zwar		
a) für Eiswagen, Dampfschiff oder Eisenbahn, wenn diese Fahrgelegenheiten mit der Zeit der Tagfahrt in der		

	Von	bis
30. nach ohne eine weitere protokollarische Erklärung abzugeben, nur ansehen . . . . .	fl. 45 fl.	fr. 10 fl.
30. Für die Berufung zur zweiten oder dritten Instanz . . . . .	2 fl. — fr.	10 fl. — fr.
31. Für die Nebenverantwortung . . . . .	6 fl. — fr.	6 fl. — fr.
und wenn damit eine Adhäsion verbündet wird . . . . .	2 fl. — fr.	8 fl. — fr.
32. Für die gesonderte Adhäsion, wenn eine Nebenverantwortung nicht eingereicht wird, oder unzulässig ist . . . . .	2 fl. — fr.	6 fl. — fr.
33. Für die Adhäsionsnebenverantwortung . . . . .	2 fl. — fr.	6 fl. — fr.
34. Für die Nichtigkeitsbeschwerde . . . . .	2 fl. — fr.	6 fl. — fr.
35. Für die Erklärung hierauf . . . . .	1 fl. — fr.	4 fl. — fr.
36. Für eine Attentatenanzeige . . . . .	74 fl. — fr.	
37. Für eine besondere Mitwirkung zu einem zu Stande gekommenen Vergleich . . . . .	2 fl. — fr.	20 fl. — fr.

### III. Gebühren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

1. Für Entwertung eines Vertrages . . . . .
2. Für protokollarische Handlungen gelten die Ansätze unter I. 17 und 18.
3. Für eine Vorstellung . . . . .
4. Für eine Beschwerdeschrift . . . . .
5. Für Liquidationen und andere Anträge in Betriebschafts- und Vermögenssachen, sowie für Erklärungen hierauf gelten die Ansätze wie bei Schuldenwesen und Concursen.
6. Außergerichtliche Arbeiten, welche der Advokat als Testamentar, Rechnungsführer, Familienconsulent übernimmt, sind dieser Gebührenordnung nicht unterworfen.

### IV. Gebühren in Strafsachen.

1. Für die Vertheidigung in öffentlicher Sitzung kommen statt der oben unter Ziffer I. 17 angeführten Tagfahrtsgebühren in Ansatz:

#### I. Vor dem Schwurgerichtshofe

- a) Für einen halben Tag . . . . .
- b) Für einen ganzen Tag . . . . .

#### II. Vor dem Bezirks- (Kreis- und Stadt-) Gerichte, Appellations- (Kreis-) Gerichte und dem obersten Gerichtshofe in Verbrechens- und Vergehenssachen:

- a) Für einen halben Tag . . . . .
- b) Für einen ganzen Tag . . . . .

#### III. In Polizeistrafsachen, welche den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesen sind . . . . .

	Von	—	bis
2. Für die Anmeldung einer Beschwerde	fl. 15	fr.	fl. — fr.
3. Für eine Denkschrift	1 fl.	— fr.	10 fl. — fr.
4. Für eine Beschwerdeschrift oder eine Nebenverantwortung in Sachen, wo schriftliche Berufung stattfindet, wie in bürgerlichen Rechtsachen.	fl. 15	fr.	fl. — fr.
5. Für einen Antrag auf Entlassung aus der Haft und sonstige zu- lässige schriftliche Anträge	— fl. 30	fr.	3 fl. — fr.
6. Für ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens	1 fl.	— fr.	6 fl. — fr.
7. Für ein Begnadigungsgebot			
a) in Verbrechens- und Vergehensfällen	1 fl.	— fr.	8 fl. — fr.
b) in allen übrigen Fällen	1 fl.	— fr.	4 fl. — fr.

## V. Gebühren bei Competenz-Conflicten.

1. Für die Abschrift der Denkschrift wie in Sachsen.
  2. Für die Erörterung der Sache in öffentlicher Sitzung wie für die Vertheidigung vor einem Appellationsgerichte oder vor dem obersten Gerichtshofe.

München den 15ten Dezember 1852.

M a g.

v. Kleinschrod. Dr. v. Lischenbrenner. Graf v. Neigersberg.

**Freiherr v. Pelfhoven, Staatsrath**

Auf Königlich allethöchsten Befehl  
der General-Sekretär,

pr. den 20. Januar 1853.

73.

Ad Num. 11068.

In sämmtliche f. Distrikts-, Polizei- Behörden.

Den Vollzug des Gesetzes, die Einquartierung- und Vorspannkosten betreffend

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

— Nachdem die Normalpreise für Roggen auch im Jahre 1852/53 den Preis von 12 fl. per Schäffel im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg bedeutend übersteigen, so wird auf dem Grunde des Art. 2. des Gesetzes vom 25ten Juli 1850, „die Eingliederungs- und Vorspannlasten in Friedenszeiten betr.“ die Vergütung für die Verabreichung der vollen Kost pro 1853 in runder Summa auf 33 kr. und zwar für das

Mittagessen auf 20 fr. 2 M. werden kann.

$\beta = \beta_{11}$   $\beta = \beta_0$   $\beta = \beta_{11}$   $\beta = \beta_0$  Abendeessen auf 8 ft. 2 bl. 113 menig nach dem

II: Stühle auf 4 tr. Leder, nebst einer Reihe von

Art zusammenzutreffen, daß der Gebrauch eines besonderen Fuhrwerkes nicht wohlfreier kommt und der Ab-  
postat dadurch nicht genöthigt wird, vor 5 Uhr Morgen seinen Wohnort zu verlassen oder erst nach 9 Uhr  
Abends in demselben wieder einzutreffen. Hierzu aufzuhören ist mit  
Siebel können auch die Auslagen für Mit-  
nahme etwaigen Gepäckes, bei Fahrt mit dem Dampfschiff umgerechnet auf ein  
Schiff ein Platz I. Classe, bei Fahrt mit der Eisen-  
bahn ein Platz II. Classe, verrechnet werden.

**b)** Außerdem ist, der Advokat mag sich seines eigenen oder eines fremden Fuhrwerkes bedienen, die am Wohn- oder Dienstort und in Orte desselben herkömmliche Lohnröstlergebühr zu berechnen.

- 13 Für jede hier nicht besonders aufgeführte Schrift . . . . . — fl. 30 fr. — fl. — fr.  
 20. Für einen Gang zu einer Behörde, wenn nicht die durch diesen Gang bezweckte Handlung besonders kostspielig ist . . . . . — fl. 45 fr. — fl. — fr.  
 21. Für Einreichung des Gebührenverzeichnisses können nur die Schreibereien Gebühren und Auslagen, wie sie oben unter Ziffer 7. und 8. aufgeführt sind, angefordert werden.  
 22. Für Legalisierung einer Eingabe . . . . . — fl. 12 fr. — fl. — fr.

## **II. Gebühren in streitigen, bürgerlichen**

Rechts Sachen.

1. Für die Klage . . . . . 1 fl. — fr. 18 fl. — fr.
  2. Für die Vernehmlassung einschließlich der etwaigen Widerklage . . . . . 1 fl. — fr. 18 fl. — fr.
  3. Für die Replik, einschließlich der Vernehmlassung auf die Widerklage und für jeden weiteren Schriftsatz . . . . . 1 fl. — fr. 6 fl. — fr.
  4. Für die Principal-Intervention und deren Verhandlung wie für die Klage und deren Verhandlung . . . . . 1 fl. — fr. 18 fl. — fr.
  5. Für die accessorische Intervention, Streitverkladung, Befreiung des Auctors, für ein Editionsgeuch, für ein Gesuch um Wieder-einsetzung in den vorigen Stand gegen ein Urtheil oder gegen Ablauf einer Frist, wenn diese Handlungen nicht mit einer andern Schrift verbunden werden können . . . . . 1 fl. — fr. 6 fl. — fr.
  6. Für die Erklärung auf diese Handlungen unter derselben Voraussetzung . . . . . 1 fl. — fr. 4 fl. — fr.
  7. Für jeden weiteren hiebei etwa zulässigen Schriftsatz unter derselben Voraussetzung . . . . . — fl. 30 fr. 2 fl. — fr.
  8. Für die Information zum Behufe des Beweisverfahrens, wenn nach Lage der Sache eine besondere Information nothwendig wird . . . . . 1 fl. — fr. 10 fl. — fr.
  9. Für den Beweisantritt . . . . . 1 fl. — fr. 10 fl. — fr.

	Bon	—	bis
10. Für den Gegenbeweisantritt, einschließlich der Erklärung auf den Beweisantritt . . . . .	1 fl. — fr.	10 fl. — fr.	
11. Für die etwa nötige Erklärung auf den Gegenbeweisantritt . . . . .	1 fl. — fr.	3 fl. — fr.	
12. Für Fragestücke . . . . .	— fl. 30 fr.	3 fl. — fr.	
13. Für einen Augenschein- oder Urkunden-Produktions-Recess . . . . .	1 fl. — fr.	4 fl. — fr.	
14. Für eine Beweisausführungsschrift (Deduction, Disputirsaß) . . . . .	1 fl. — fr.	6 fl. — fr.	
15. Für eine Verwahrung oder Ungehorsamsbeschuldigung . . . . .	— fl. 30 fr.	— fl. — fr.	
16. Für ein Fristverlängerungsgeuch oder eine Tagfahrtssabitte, welche in einer Verhinderung des Anwaltes ihren Grund hat, kann dieser nur die Schreibgebühr, die Stempel und baaren Auslagen in Rechnung bringen; liegt die Hinderungsursache nicht in der Person des Advocaten, so gebührt demselben für ein Fristverlängerungsgeuch oder eine Tagfahrtssabitte . . . . . und wenn dabei eine Beweisführung nötig ist . . . . .	— fl. 30 fr. — fl. 30 fr. — fl. 30 fr.	— fl. — fr. 2 fl. — fr. 2 fl. — fr.	
17. Für eine Remonstration . . . . .	— fl. 45 fr.	3 fl. — fr.	
18. Für ein Cautions-, Arrest- oder Sequestrations-Gesuch, für ein Gesuch um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse . . . . .	— fl. 30 fr.	2 fl. — fr.	
19. Für die Erklärung hierauf . . . . .	1 fl. — fr.	6 fl. — fr.	
20. Für ein Fristen- oder Nachlaß-Gesuch, für eine Insolvenzerklärung . . . . .	1 fl. — fr.	4 fl. — fr.	
21. Für eine Erklärung hierauf . . . . .	1 fl. — fr.	8 fl. — fr.	
22. Für eine Liquidation im Concurre oder in einem Schuldenwesen . . . . .	— fl. 30 fr.	4 fl. — fr.	
23. Für die übrigen Handlungen in einem Concurre oder in einem Schuldenwesen wie im gewöhnlichen Verfahren. . . . .	— fl. 30 fr.	3 fl. — fr.	
24. Für eine Erklärung über Verwaltung oder Veräußerung der Masse, oder über Ausübung des Ein- oder Ablösungsrechtes . . . . .	— fl. 30 fr.	3 fl. — fr.	
25. Dem Advocaten, welcher als contradictor massae aufgestellt wird, kostüm für jede Handlung die gewöhnlichen Gebühren zu . . . . .	— fl. 30 fr.	3 fl. — fr.	
26. Für eine Anrufung im Haftabführungs- (Cresfusions-) Verfahren . . . . .	— fl. 30 fr.	3 fl. — fr.	
27. Für eine Einrede und Gegenvorschlagsschrift in diesem Verfahren . . . . .	— fl. 30 fr.	3 fl. — fr.	
28. Vorstehende Ansätze gelten für schriftliche Arbeiten; für protokollarische Verhandlungen haben die oben unter Ziff. I. 17 und 18 ausgeführten Gebühren Platz zu greifen. . . . .	In den Fällen, wo es gesetzlich ist, bei protokollarischen Verhandlungen schriftliche Recesse statt mündlichen einzulegen, kommt dem Advocaten, wenn er bei der Tagfahrt dagegen ist, für den Recess außer der Schreibgebühr und den zulässigen Ansätzen für baare Auslagen die Hälfte der gewöhnlichen Verfassgebühr, jedoch im Concurreverfahren bei Verhandlungen über Liquidität und Priorität an den Edikttagen die ganze Gebühr zu, doch kann ein Advocat, welcher bei einem Concurre entschuldet, (Präsenz) . . . . .	4 fl. — fr.	